

## 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

### 1. UVP-Pflicht

Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.

Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.

UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist, die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und §6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.

Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Nr./Spalte des Vorhabens gem. Anlage 1 des UVPG 1.6.2

Bezeichnung des Vorhabens gem. Anlage 1 des UVPG Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen